STADT DINGELSTÄDT/EICHSFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 2/91 - "BEURENER WEG" i.d.F. Vereinfachte Änderung Nr.2

Satzung der Stadt Dingelstädt
über den Bebauungsplan Nr. 2/91 "Beurener Weg"
i.d.F. der Vereinfachten Änderung Nr. 2

Aufgrund des § 10 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 BGBl. I, S. 2414), zuletzt zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) in Kraft getreten am 1. Januar 2007, wird auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2007 zum B-Plan Nr. 2/91 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2007 zur Vereinfachten Änderung Nr. 2, zum B-Plan Nr. 2/91 "Beurener Weg" nachfolgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat am 20.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/91 - 2. Änderung beschlossen, das Entwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im öffentlichen Bekanntmachungsblatt vom 26.09.2007 erfolgt.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

1.Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 12.07.07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

1. öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/91 - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 25.09.2007 bis zum 26.10.2007 während folgender Zeiten:
montags - donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
nach Par.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in Form von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.09.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Stadtboten/Eichsfeld ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

2.Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.09.07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

2. öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2/91 - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 30.09.2007 bis zum 31.10.2007 während folgender Zeiten:
montags - donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
dienstags bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
nach Par.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in Form von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.09.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Stadtboten/Eichsfeld ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange/Behörden am 07.10.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/91- 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 07.10.2007 vom Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Dingelstädt, den 09.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. Nr. 2/91 "Beurener Weg" - 2. Änderung", der Stadt Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist am 09.10.2007 vom Bürgermeister der Stadt Dingelstädt als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.10.2007 im Stadtboten/Eichsfeld bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 16.10.2007 in Kraft getreten.

Dingelstädt, den 23.10.2007 (Siegel) Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk - Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 21. SEP. 2007 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 01.10.2007 Siegel Dipl.-Ing. Katasterbereichsleiter

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 320-4624.20-3632/2003-16049[illegible]
WA - Beurener Weg - 2. Ä
Weimar, den 26. Nov. 2007

Teil A: Planzeichnung (einschließlich Legende)

Übersichtsplan, M 1:10 000

Legende: Planzeichen nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (Par.9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB- Par.1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.1.3 WA Allgemeine Wohngebiete (Par.4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par.16 BauNVO)

2.1 I II III Geschoßflächenzahl GFZ
2.5 0,3 0,4 Grundflächenzahl GRZ
2.7 I - II Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB, Par.22 und 23 BauNVO)

3.1 o Offene Bauweise
3.5 Baugrenze

5. Verkehrsflächen (Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (Par.9 Abs.1 Nr.12,14 u. Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Regenrückhaltebecken
Elektrizität

9. Grünflächen (Par.9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen (öff. = öffentlich, pr. = privat)
Zweckbestimmung Spielplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Par.9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (Par.9 Abs.1 Nr.20 u. Abs.6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Par.9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) u. Abs.6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (Par.9 Abs.1 Nr.25 u. Abs.6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

15. Sonstige Planzeichen

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Par. 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) zugunsten der Stadt, sowie der örtlich zuständigen Ver- u. Entsorgungsunternehmen für Trinkwasser, Abwasser, Elektroenergie, Gas und Telekommunikation

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 2/91 (Par.9 Abs.7 BauGB)

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. Par.1 Abs.4 Par.16 Abs.5 BauNVO)

Planzeichen außerhalb der PlanzVO

Vorhandene Gebäude
Vorhandene Flurstücksgrenzen
Vorhandene Flurstücksnummern
Geplante Grundstücksgrenzen (Entwurf)
Bestehende Grundstücksgrenzen
Fuß- und Radwege

Teil B: Textliche Festsetzungen

Gemäß Par.9 Abs.1 BauGB und Par.83 Abs.4 BauO i.V.m. Par.9 Abs.4 BauGB

1. Gebäude

1.1 Wohngebäude
Als Dachformen sind Satteldächer und (Krüppel-) Walmdächer mit einer Dachneigung von 40° - 50° zulässig. Der Traufe und Ortgangüberstand wird auf 0,5 m begrenzt. Dachgauben dürfen nur der Breite der geplanten Fensteröffnungen entsprechen. Der Drempel darf maximal 1m hoch sein. Die Dacheindeckung hat mit roten Ziegeln zu erfolgen. Gründächer sind auch zulässig.

Im WA* sind die Dachformen Satteldach, Pultdach und Flachdach mit einer Dachneigung von 0° - 50° zulässig. Ab einer Dachneigung von 25° sind rote Dachziegeln zu verwenden, ausgenommen sind Dächer mit großflächigen Fotovoltaikanlagen.

Die Fassaden können verputzt oder als Sichtmauerwerk ausgeführt werden. Giebelflächen und Teilwanddächen können mit Holzverbretterung oder Naturschiefer ausgeführt werden.

Für Sockel sind Natursteine (Kalk- oder Sandstein) oder rote Klinker zulässig. Verkleidungen aus Kunststoff oder Metall sind nicht zulässig. Wintergärten, Verglasungen, Erker und Gauben sind zulässig.

Der Hauptsiegang darf nicht höher als 1 m über gewachsenem Gelände liegen. Die Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß darf nicht mehr als 1/3 der Kellergeschoßhöhe über Geländehöhenmittel liegen.

Folgende Traufhöhen dürfen talseitig gemessen nicht überschritten werden: eingeschossig 4,5 m und zweigeschossig 7 m.
Bezugspunkt ist Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Dachhaut bis zum natürlich gewachsenen Boden, mittig vor der Außenwand der zum Tal zugewandten Seite.

1.2 Nebenanlagen
Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder mit geringfügiger Überschreitung der hinteren Baugrenzen zulässig.

Terrassen, Freisitze und Rankgerüste (Pergolen) dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Andere Nebenanlagen sind unzulässig.

Nebenanlagen dürfen nur eingeschossig mit einer Geschoßhöhe von max. 3 m errichtet werden. Für die Fassadengestaltung gelten die Festlegungen wie unter 1.1.

2. Einfriedungen
Einfriedungen sind in Form von Holzlattenzäunen (nicht höher als 1,0 m) oder Hecken auszuführen.

3. Grünflächen/Bepflanzung

Feuchtbiotop
Es ist offen und naturnah zu gestalten. Das Biotop ist zu entschlammen (Endwassertiefe 0,5 - 0,8 m), und die Ufer sind abzuflachen.
Die Bepflanzung hat mit Strauchgruppen (5 - 10 Stück, Abstand 3 - 5 m) zu erfolgen. Baumpflanzungen nur als Einzelbäume.

	Art	Pflanzbereich
Salix alba	Silberweide (SAL)	Uferbereich und
Salix cinerea	Grauweide (SCI)	Böschungsbereich
Salix caprea	Sal-Weide (SCA)	
Fraxinus ornus	Blumen-Esche (FOR)	
Alnus glutinosa	Schwarz-Eschle (AGL)	
Alnus incana "Aurea"	Gold-Erle (AAU)	

Spielplatz
Der Spielplatz ist zu umpflanzen. Bei der Einpflanzung sind keine giftigen Sträucharten zugelassen.
Durch Einzelbäume ist die Fläche aufzulockern.

Einzelbaumstandorte
Sie sind durch Baumschutzmaßnahmen zu sichern.

Strauchdeckung
Die Strauchdeckung ist zu erhalten und in die Gesamtbepflanzung zu integrieren, Nachpflanzung von hochstämmigen Obstholzkulturen.

Straßenbegleitgrün
ist entlang der Gehwege und dem Beurener Weg vorzusehen, Pflanzabstand 12 m.

	Art	Pflanzbereich
Crataegus laevigata (Paul's Scarlet')	Rotdorn	Gehwege
Tilia cardata	Linde	Straße

Pflanzflächen im öffentlichen und privaten Bereich:
Baumbepflanzungen haben einen Stammumfang von 16 -18 cm. Die zu pflanzenden Sträucher haben mind. folgende Qualität:
2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm.
Zu verwenden sind folgende Arten der potentiell natürlichen Vegetation, d.h. des Hainsimsen-Buchenwaldes oder entsprechende Ersatzgesellschaften.

Bäume	
1. Ordnung (über 15m)	
Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
2. Ordnung (bis 15m)	
Acer campestre	Feldahorn
Corbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)

Sträucher	
Großsträucher	Haseln.G
Corylus avellana	Hartriegel
Cornus sanguinea	Weißdorn
Crataegus monogyna	Schlehe
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

Als Bodendecker für den öffentlichen wie privaten Grünflächenbereich werden folgende Arten und Sorten empfohlen:

		Wuchshöhe in cm
Rosa rugosa in Sorten	Apfelrose	70-100
Potentilla fruticosa in Sorten	Fingerstrauch	70-150
Hypericum moserianum	Johannskraut	50
Rosa nitida	Glanzrose	50
Spiraea japonica "Little Princess"	Zwergspiere	50
Stephandandra "crispa"	Kranzspiere	50
Vinca minor	Immergrün	30
Euonoymus fortunei var. radicans	Kriechspindel	30

Festsetzung Grünordnungsfestsetzung

Festsetzung	Termin
Baumschutz	mit Baubeginn

Begrünung

öffentliches Grün	nach Fertigstellung d. Straßen, Wege, Plätze
Spielplatz	nach Fertigstellung (Fruhjahr- o. Herbstbepflanzung)
Feuchtbiotop	1 Jahr nach Baubeginn

Hinweise
1. Der landwirtschaftliche Gartenlandschaftsbaubetrieb übernimmt 2 Jahre die Fertigstellungspflege nach DIN 18919.
2. Bei allen landschaftsbaulichen Arbeiten ist die DIN-Norm "Vegetationstechnik im Landschaftsbau" DIN 18915 zu beachten.
3. Zum Schutz von Vegetationsbeständen im Grenzbereich zu Baugebieten (Baustellen) sind die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG4) - Ausgabe 1986" zu beachten.
4. Die nachfolgenden Planungen der "Landschaftsbaulichen Arbeiten" haben in enger Abstimmung mit den Versorgungsträgern wegen eventuell auftretender Beeinträchtigungen vorhandener Leitungen durch Pflanzen elektrotechnisch, energierechtliche Vorschriften sind zu beachten.
5. Die Träger der Maßnahme für das öffentliche Grün ist der Erschließungsträger.
6. Zusammen mit den Baugesuchen sind Freiflächengestaltungspläne (Pflanzpläne) einzureichen.
7. Innerhalb des Geltungsbereiches des GOP sind keine chemischen Pflanzenschutzmittel und anorganische Düngermittel zu verwenden.
8. Festsetzungen für das "Private Grün" sind verträglich mit dem Eigentümer festzuschreiben

Archäologische Denkmalpflege
Entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in Land Thüringen" vom 7. Januar 1992 ist bei Erdarbeiten im Falle des Auftretens archäologischer Funde ("bewegliche Bodendenkmale") wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege zu melden und diesen Mitarbeitern die wissenschaftliche Auswertung und Bergung zu ermöglichen.

Grundstücke für Bebauungsplan "Beurener Weg" Nr. 2/91
Flur 19, Gemarkung Dingelstädt (2. Änderung [ ])

Flurstücke	Flurstücke	Flurstücke
920 z.Teil	921 z.Teil	922 z.Teil
923 z.Teil	924 z.Teil	925/1 ganz
925/2 z.Teil	926/1 ganz	925/2 z.Teil
927/2 z.Teil	928 z.Teil	929/5 ganz
929/10 ganz	929/11 ganz	929/13 ganz
929/15 ganz	929/25 ganz	929/26 ganz
929/27 ganz	929/28 ganz	929/29 ganz
929/30 ganz	929/31 ganz	929/32 ganz
929/33 ganz	929/34 ganz	929/35 ganz
929/36 ganz	929/37 ganz	929/38 ganz
929/39 ganz	929/40 ganz	929/41 ganz
929/42 ganz	929/43 ganz	929/44 ganz
929/45 ganz	929/47 ganz	929/48 ganz
929/50 ganz	[929/51] ganz	[929/52] ganz
[929/54] ganz	[929/57] ganz	929/63 ganz
929/64 ganz	929/65 ganz	929/66 ganz
929/67 ganz	929/68 ganz	929/69 ganz
929/70 ganz	[929/71] ganz	[929/72] ganz
[929/73] ganz	[929/74] ganz	[929/75] ganz
[929/76] ganz	[929/78] ganz	[929/79] ganz
[929/80] ganz	929/81 ganz	929/82 ganz
[929/83] ganz	[929/84] ganz	[929/86] ganz
[929/87] ganz	929/88 z.Teil	921 z.Teil
654 z.Teil		

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) in Kraft getreten am 1. Januar 2007.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Bekanntmachung vom 16.03.2004 in der von 01.05.2004 an geltenden Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - (Bundesimmissionsschutzgesetz-BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert am 06. Januar 2004 (BGBl I S. 2, 10)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 17) und Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19), geändert durch das Gesetz vom 15.07.2003

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert am 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331)

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl Nr. 15, S. 511).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)

Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThürAbfAlG) vom 31.07.1991 (GVBl. S. 273) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert am 03. Dezember 2002 (GVBl. S. 430)

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) in der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465 ff.), in Kraft getreten am 01. Mai 2004, in der zur Zeit gültigen Fassung.

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2004 (GVBl. Nr. 6, S. 244) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22, S. 886)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. I S.1950), vom 27.07.2001 in Kraft getreten am 03.08.2001.

Index	Inhalt	Name	Datum
B	1. Änderung: Büro Gerstner & Planen, Bahnhofstraße 1a, 37327 Leinefelde, Telefon: (03605)5555-100, Fax: (03605)5555-111; Entwurf f. Planungsänderung: Ing. Ingenieurgesellschaft mbH, Dipl.-Ing. Rosenthal & Partner GmbH Leinefelde, Bahnhofstraße 1a, 37327 Leinefelde, Telefon: (03605)5150-0, Fax: (03605)5153-51; Änderung Bauamtliche Hinweise aus Stellungnahmen TA/LK vom 27.06.2007	Ra	19.09.2007
A	Änderung Ausgangsnr. TÖB aus Abwägungsbeschluss vom 06.07.2007 sowie Hinweise TÖBs aus der Vorstufe Planänderung Ausschussbeschluss	Ra	19.07.2007
Index	Inhalt	Name	Datum

Planung:
AIG Beraten & Planen
Büro Gerstner & Planen
Bahnhofstraße 1a, 37327 Leinefelde
Telefon: (03605)5555-100
Fax: (03605)5555-111

Entwurf f. Planungsänderung:
Ing. Ingenieurgesellschaft mbH, Dipl.-Ing. Rosenthal & Partner GmbH Leinefelde
Bahnhofstraße 1a, 37327 Leinefelde
Telefon: (03605)5150-0
Fax: (03605)5153-51

Projekt Nr.: 2884.20
Bearbeiter: Radermacher
Projektleiter: Radermacher
Prüfer: Pawlick
Datum: 09.03.2007

SATZUNG- 2. Änderung

Bauherr:
STADT DINGELSTÄDT
Geschwister-Scholl-Str. 2828
37351 DINGELSTÄDT
PROVISORISCH

Bauvorhaben:
Vereinfachte Änderung Nr. 2
zum Bebauungsplan Nr. 2/91
"Beurener Weg"

Ort: Stadt Dingelstädt / Eichsfeld

Planbezeichnung:
BEBAUUNGSPLAN NR. 2/91
"Beurener Weg"

Datei	2883-BPlan-01.09.dwg
Format	1340 x 550 mm
Maßstab	1:1000
Blatt Nr.:	1B